

# Rechtsverordnung der Gemeinde Rheinhausen über die Benutzung des Baggersees Birkenwaldsee vom 19. Juni 2000

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1999 (GBL 1999 S. 1) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19. Juni 2000 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

## 1. Abschnitt: Benutzung des Seeuferbereichs

### **§ 1 - Geltungsbereich**

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Birkenwaldsee, Teil von Flst. Nr. 3172, Gemarkung Oberhausen.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 erfolgt die Einteilung des Seeufers in folgende Zonen
  - a) Zonen des Gemeingebrauchs - getrennt nach Badebereich sowie Tauchereinstiegs- bzw. -ausstiegsstelle und Grünbereich/Liegewiese
  - b) Zone für Naturschutz (Uferuhebereich bzw. Laichgebiet)
- (3) Die Grenzen sowie die Zoneneinteilung des Seeuferbereichs sind durch Schilder markiert und in dieser Verordnung beigefügten Karte eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Rheinhausen, Hauptstraße 152, Zimmer 12 niederlegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (4) Unabhängig von der Zoneneinteilung erfolgt die Benutzung des Seeuferbereichs auf eigene Gefahr.

### **§ 2 - verbotene Handlungen**

- (1) Im Seeuferbereich sind folgende Handlungen untersagt:
  1. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
  2. offenes Feuer und das Grillen außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen;
  3. ganzjährig das Laufenlassen von unangeleinten Hunden
  4. ruhestörender Lärm; die Belästigung oder Gefährdung anderer Benutzer des Baggersees durch sportliche Übungen und Spiele
  5. das Betreiben von Kompressoren insbesondere zum Befüllen von Taucherflaschen
  6. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  7. Abfälle jeder Art in das Wasser oder auf die Uferbereiche zu werfen bzw. dort zurückzulassen.
- (2) Im Seeuferbereich sind ferner untersagt
  1. das Reiten;
  2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
  3. das Zelten und
  4. das Aufstellen von Wohnwagen
- (3) Die Benutzung der Naturschutzzone ist für Badebesucher, Taucher und sonstige Freizeitnutzer verboten.

### **§ 3 - zulässige Handlungen**

- (1) Der Taucherein- und ausstieg ist ausschließlich am entsprechend gekennzeichneten und in der gem. § 1 Abs. 3 als Anlage beigefügten Karte ersichtlichen Punkt zulässig.
- (2) Die fischereirechtlichen Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt. Am gesamten Seeufer ist das Angeln für nach dem Fischereigesetz Berechtigte in den in der dieser Verordnung beigefügten Karte ausgewiesenen Bereiche und Plätze unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.

## 2. Abschnitt: Regelung des Gemeingebrauchs:

### **§ 4 - Geltungsbereich und Haftungsausschluß**

Die Ausübung des Gemeingebrauches auf der gesamten Seefläche erfolgt auf eigene Gefahr im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung, insbesondere wenn ein Badegast oder sonstiger Benutzer verunglückt.

### **§ 5 - Beschränkungen und Verbote:**

- (1) Das Befahren des Baggersees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Paddel- sowie Segelboote), Segeln nur mit der Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.
- (2) Kommerzielle Nutzung (z.B. durch Tauchschoolen) ist nicht zulässig.
- (3) Das Baden von Tieren ist verboten.
- (4) Das Baden und das Tauchen sind vom 01. November eines Jahres bis einschließlich 31. März des Folgejahres verboten, ansonsten außerhalb dieser Zeit nach Maßgabe der §§ 6 und 7 zugelassen.
- (5) Auf den Fisch- und Pflanzenbestand im See ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Insbesondere dürfen Fische beim Laichen nicht gestört werden.
- (6) Badende und Taucher haben sich so zu verhalten, daß niemand gefährdet wird.
- (7) Die Grenzen der Verbotszone sind in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte eingezeichnet. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Rheinhausen, Hauptstr. 152, Zimmer 12 niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

### **§ 6 - Sporttauchen**

- (1) Das Mitführen von Harpunen ist verboten.
- (2) Tauchen ist nur vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres und nur in der Zeit zwischen 6.00 Uhr morgens und 22.00 Uhr abends zugelassen. Außerhalb dieser Zeiten besteht generelles Winter- bzw. Nachttauchverbot.
- (3) Im ausgewiesenen Laichgebiet sowie den Badebereichen besteht Tauchverbot. Die Verbotszonen sind in der als Bestandteil der Verordnung gem. § 1 Abs. 3 beigefügten Karte eingetragen. In den sonstigen Bereichen soll der Abstand zum Ufer 20 Meter nicht unterschreiten.
- (4) *Absatz ersatzlos gestrichen gem. Rechtsverordnung vom 16.07.2001*

### **§ 7 - Vorsichtsmaßnahmen**

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Sees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht gebietet, um insbesondere
  - a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
  - b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich
  - c) eine Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachhaltige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden
- (2) Mit allen Wasserfahrzeugen ist von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten.

### **§ 8 - Allgemeine Hinweise**

Auf folgende mit der Benutzung des Baggersees möglicherweise verbundenen Gefahren wird besonders hingewiesen:

1. Die Uferböschungen können plötzlich steil abfallen.
  2. Der Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
  3. Es muß mit Untiefen gerechnet werden.
  4. Die Wassertemperatur kann unterschiedlich sein.
-

5. Scherben und andere spitze Gegenstände am Ufer, im Wasser und auf den Liegewiesen können Verletzungen verursachen.

### 3. Abschnitt: Schlußbestimmungen

#### **§ 9 - Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### **§ 10 - Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge wäscht;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 offenes Feuer oder das Grillen außerhalb der angelegten Feuerstellen abbrennt oder betreibt;
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Hunde unangeleint laufen läßt
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 durch ruhestörenden Lärm, sportliche Übungen und Spiele andere Benutzer belästigt oder gefährdet;
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Kompressoren betreibt;
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
7. entgegen § 3 Abs. 1 als Taucher einen anderen als den festgelegten Taucherein- und -ausstieg benutzt
8. entgegen § 5 Abs. 1 den See mit nicht zugelassenen Booten befährt;
9. entgegen § 5 Abs. 2 das Gewässer kommerziell nutzt;
10. entgegen § 5 Abs. 3 Tiere badet;
11. entgegen § 5 Abs. 4 in der Verbotszone oder außerhalb der zulässigen Zeiten badet oder taucht;
12. entgegen § 5 Abs. 5 Fische beim Laichen stört;
13. entgegen § 6 Abs. 1 Harpunen mitführt;
14. entgegen § 6 Abs. 2 in der Nachtzeit taucht;
15. entgegen § 6 Abs. 3 in den Verbotszonen taucht;
16. die in § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 geforderten Abstände nicht einhält.
17. entgegen § 6 Abs. 4 ohne die erforderliche Genehmigung taucht

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 200.000 DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 100.000 DM geahndet werden.

#### **§ 11 - Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Rheinhausen, den 01.08.2000

Dieter Brettschneider  
Bürgermeister

**Hinweise zur vorstehend bekanntgemachten Baggerseeverordnung**

Die Regelungen zielen insbesondere auf ein verbessertes Nebeneinander der einzelnen Nutzungsarten (Baden, Angeln, Tauchen).

Für Taucher ist künftig die Tauchereinstiegsstelle reserviert. Für alle Badegäste und Taucher sollten die Uferuhebereiche sowie Laich- und Schongebiete selbstverständlich tabu bleiben.

Für alle Freizeitnutzer gilt auf dem Wasser das Gebot, die Angelufer sowie Laich- und Schongebiete sowie Uferruhezone auch vom Wasser aus mit angemessenem Abstand zu respektieren. Wir appellieren an alle Nutzer des Gewässers, die jeweils getrennten Bereiche zu respektieren, damit jeder ungestört seinem Freizeitvergnügen nachgehen kann. Die Nutzung des Gewässers erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Die in der vorstehenden Verordnung genannten Sicherheitsbestimmungen sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse unbedingt beachten. Die Einteilung der Ufer und die wichtigsten Regelungen sind am Baggersee kenntlich gemacht.

# Bürgermeisteramt Rheinhausen

Anlage zur  
Rechtsverordnung der Gemeinde Rheinhausen  
über die Benutzung des Baggersees Birkenwaldsee vom 19. Juni 2000



Badebereich



Grünbereich/  
Liegewiese



Uferruhe-  
bereich



Tauchverbot



Bade- und  
Tauchverbot



Tauchereinstiegsstelle



Abstand Tauchzone zum Seeufer